

Stadt Erwitte

Bebauungsplan Nr. 31 "Lipperweg/Reddagstraße"



Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amr für Denkmalpflege, Außenstelle Ope (Tel.: 02761-83750; Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Kartographische Darstellung
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Lippstadt, den 03.09.2001
gez. Stör

Geometrische Festlegung
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 03.09.2001
gez. Stör

RECHTSGRUNDLAGEN
1. §§ 2 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 214).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 150).
3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 668).
4. § 86 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 218).

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - WA** 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - (1) Allgemeine Wohngebiete dienen überwiegend dem Wohnen
 - (2) Zulässig sind
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenke- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Ausnahmestellen können zugelassen werden
 - Betrieb des Bahnhofsgebäudes
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Die nachfolgenden ausnahmsweisen Nutzungen werden gem. § 1 (8) BauNVO nicht zugelassen:
 - Anlagen für Veranstaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Verkaufsstellen.
 - 1.5. Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ 0,3** Grundflächenzahl
 - GFZ 0-0,6** Geschosflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1. Straßenverkehrsflächen
 - 6.2. Straßenbegrenzungslinie
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. Abs. 6 BauGB)
Hier sind Sträucher und Bäume aus folgender Liste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten:
Hornveilchen, Haselnuß, Eingriffeliger Weißdorn, Schlehe, Liguster, Hundrose, Kriechende Rose, Pfaffenblüthen, Salweide, Purpurweide, Schwarzer Holunder.
Auf den Grundstücken ist pro angefangene 400 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter, hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen.
- Sonstige Planzeichen
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauONW

- SB** Satteldach
- WB** (Krüppel-)Walmdach

Hinweis:
Der Planbereich ist mit Verkehrs- und Gewerbelärm vorbelastet.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Planungs- und Gestaltungsentscheidungs des Rates der Stadt Erwitte hat am 15.08.2000... gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Erwitte, den 17.08.2000 _____ Bürgermeister _____ gez. Fahlte

BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerversammlung für diesen Bebauungsplan hat gem. § 3 (1) BauGB am 17.05.2001 stattgefunden.

Erwitte, den 22.05.2001 _____ Bürgermeister _____ gez. Fahlte

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB von der Stadt am 29.08.2001 beschlossen.

Erwitte, den 03.09.2001 _____ Bürgermeister _____ gez. Fahlte

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.10.2001 bis 02.11.2001 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 20.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Erwitte, den 05.11.2001 _____ Bürgermeister _____ gez. Fahlte

SATZUNGSBESCHLUSS
Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Erwitte am 18.12.2001 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den 20.12.2001 _____ Schriftführer _____ gez. Blöning _____ Bürgermeister _____ gez. Fahlte

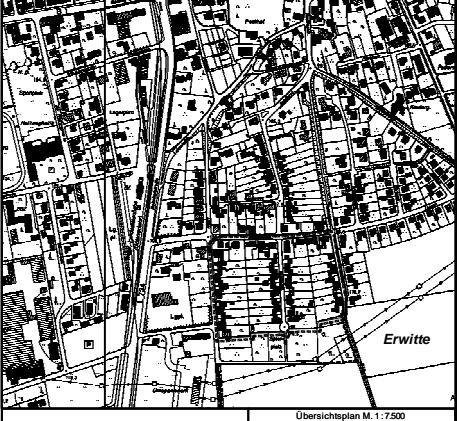
BEKANNTMACHUNG
Dieser Bebauungsplan ist am 28.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 31.01.2002 _____ Bürgermeister _____ gez. Fahlte

Entwurf und Anfertigung
Stadtverwaltung Erwitte
Fachbereich 3 Stadtentwicklung

Erwitte, den 03.09.2001
Der Bürgermeister
i.A. _____
gez. Specovius

Planung Nr. 02/01
Verfasser: SP
Datum: 03.09.01
Maßstab
1:1000



Stadt Erwitte
Bebauungsplan Nr. 31
"Lipperweg/Reddagstraße"

Übersichtsplan M. 1:7500